

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.

Erfahrungen mit der virtuellen Hauptversammlung – eine Analyse der Hauptversammlungssaison 2024

"Die Hauptversammlung sollte der Festtag des Unternehmens sein."

Dr. Thorsten Lieb (FDP), Mitglied des Deutschen Bundestages und stellvertretender Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Inhalt

Abb	ildungsverzeichnis	4
I.	Executive Summary	6
II.	Best Practice Katalog für virtuelle Hauptversammlungen	8
III.	Hintergrund	9
IV.	Format der Hauptversammlungen	10
V.	Vorfeldverlagerung von Fragen	12
VI.	Hauptversammlungspräsenzen	13
VII.	Dauer der Hauptversammlungen	14
VIII.	Anzahl der Redner	17
IX.	Anzahl der Teilnehmer	19
Χ.	Anzahl der Fragen	22
XI.	Art und Weise der Fragenbeantwortung	24
XII.	Technische Durchführung der virtuellen Hauptversammlung	27
1.	Virtueller Wortmeldetisch	27
2.	Techniktest	29
3.	Technische Probleme während des Techniktests oder der Übertragung des Redebeitrags	32
4.	Technische Störungen bei der Übertragung der Hauptversammlung	33
XIII.	Ausgestaltung der Aktionärsrechte	36
XIV.	Satzungsänderungen	39
XV.	Anhang	42
1. in	Übersicht über das Format der Hauptversammlung von Aktiengesellschaften mit Satzungs: Deutschland in 2024	
2	Präsenzen im DAY 2022 – 2024 im Vergleich	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Format der Hauptversammlung 2023 – 2024	. 11
Abbildung 2: Entwicklung Hauptversammlungspräsenzen im DAX 2018 – 2024	. 13
Abbildung 3: Entwicklung Hauptversammlungspräsenzen im DAX 2023 – 2024 unterteilt nach Form	nat
	14
Abbildung 4: Dauer der Hauptversammlungen 2024	. 15
Abbildung 5: Dauer der Hauptversammlungen 2023	
Abbildung 6: Dauer der Hauptversammlungen 2024 – DAX	
Abbildung 7: Dauer der Hauptversammlungen 2024 – MDAX	
Abbildung 8: Dauer der Hauptversammlungen 2024 – SDAX	
Abbildung 9: Dauer der Hauptversammlungen 2024 – Sonstige	
Abbildung 10: Anzahl der Redner 2024	
Abbildung 11: Anzahl der Redner 2023	. 18
Abbildung 12: Anzahl der Redner 2024 – DAX	
Abbildung 13: Anzahl der Redner 2024 – MDAX	
Abbildung 14: Anzahl der Redner 2024 – SDAX	
Abbildung 15: Anzahl der Redner 2024 – Sonstige	
Abbildung 16: Anzahl der Teilnehmer 2024	
Abbildung 17: Anzahl der Teilnehmer 2023	
Abbildung 18: Anzahl der Teilnehmer 2024 – DAX	
Abbildung 19: Anzahl der Teilnehmer 2024 – MDAX	
Abbildung 20: Anzahl der Teilnehmer 2024 – SDAX	
Abbildung 21: Anzahl der Teilnehmer 2024 – Sonstige	
Abbildung 22: Anzahl der Fragen 2024	
Abbildung 23: Anzahl der Fragen 2024 – DAX	
Abbildung 24: Anzahl der Fragen 2024 – MDAX	
Abbildung 25: Anzahl der Fragen 2024 – SDAX	
Abbildung 26: Anzahl der Fragen 2024 – Sonstige	. 24
Abbildung 27: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2024	25
Abbildung 28: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2023	. 26
Abbildung 29: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2024 – DAX	
Abbildung 30: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2024 – MDAX	. 26
Abbildung 31: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2024 – SDAX	. 27
Abbildung 32: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2024 – Sonstige	. 27
Abbildung 33: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2023 – 2024	. 28
Abbildung 34: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2024 – DAX	. 28
Abbildung 35: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2024 – MDAX	. 29
Abbildung 36: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2024 – SDAX	. 29
Abbildung 37: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2024 – Sonstige	. 29
Abbildung 38: Zeitpunkt des Techniktests 2023 – 2024	. 30
Abbildung 39: Dauer des Techniktests 2023 – 2024	. 31
Abbildung 40: Konnten Sie die Hauptversammlung während des Techniktests weiter verfolgen?	. 31
Abbildung 41: Gab es im Rahmen des Techniktests oder des Redebeitrags technische Probleme?	. 32
Abbildung 42: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung störungsfrei?	. 33
Abbildung 43: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung in 2024 störungsfrei? –	-
DAX	34

Abbildung 44: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung in 2024 störungsfrei? – MDAX	34
Abbildung 45: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung in 2024 störungsfrei? –	34
Abbildung 46: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung in 2024 störungsfrei? –	35
Abbildung 47: Klassifizierung der Störungen im Rahmen virtueller Hauptversammlungen 2023 – 202	24
Abbildung 48: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2023 – 2024 Vergleich zur Präsenzhauptversammlung	im
Abbildung 49: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2024 im	37
Abbildung 50: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2024 im	38
Abbildung 51: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2024 im	38
Abbildung 52: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2024 im	38
Abbildung 53: Welche Aktionärsrechte wurden im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung	39
Abbildung 54: Laufzeit der Satzungsänderungen zur Verstetigung der virtuellen Hauptversammlung Abbildung 55: DAX-Hauptversammlungspräsenzen 2023 – 2024	40

I. Executive Summary

Die vorliegende Studie untersucht die Erfahrungen im Hinblick auf virtuelle Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften in den Jahren 2024 und 2023 in Deutschland. Angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hatten viele Unternehmen ihre Hauptversammlungen in den virtuellen Raum verlagert. Dies hatte eine breite Diskussion darüber ausgelöst, wie die Verlagerung in den virtuellen Raum sich auf die Rechte und die Kontrollfunktion der Aktionäre auswirkt.

Um ein besseres Verständnis für die Sichtweise der Anleger zu präsentieren, hat die DSW sowohl ihre Vertreter auf Hauptversammlungen als auch Privatanleger zu ihren Erfahrungen mit der virtuellen Hauptversammlung nach der neuen Gesetzeslage in Deutschland befragt.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Koalitionsvertrags darauf verständigt, dass die Aktionärsrechte bei der virtuellen Hauptversammlung uneingeschränkt gewahrt werden sollen. Denn nach dem Willen des Gesetzgebers bleibt die Präsenzversammlung der Aktionäre weiterhin die gesetzliche Grundform der Hauptversammlung. Daher ist die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen auch nur dann möglich, wenn dies in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist.

Nach der zweiten Hauptversammlungssaison auf Basis der neuen Gesetzgebung zeigt sich, dass das bevorzugte Hauptversammlungsformat vor allem nach der Größe der Gesellschaft differenziert werden kann. Erfreulich ist zunächst, dass die virtuellen Versammlungen deutlich weniger durch technische Störungen belastet wurden als noch in der Saison 2023. Die Unternehmen haben also offenbar auf organisatorische Kritikpunkte der Aktionäre reagiert.

Als eine gleichwertige Alternative wird die virtuelle Hauptversammlung von den Aktionären jedoch weiterhin nicht wahrgenommen. Aktionäre kritisierten insbesondere das eingeschränkte Frage- und Rederecht sowie die fehlende Möglichkeit des direkten Austauschs mit anderen Aktionären. Die Analyse zeigt, dass 40 Prozent der Aktionäre von DAX-Unternehmen die virtuelle Hauptversammlung als nicht gleichwertig zur Präsenzveranstaltung wahrnahmen.

Dies sind die weiteren, wesentlichen Ergebnisse der Studie:

Insgesamt hielten auch in 2024 deutlich mehr Unternehmen ihre Hauptversammlung im Präsenzformat als im virtuellen Format ab, gerade kleine und mittlere Unternehmen wechselten zurück in das Präsenzformat. Nur die Unternehmen im DAX haben mehrheitlich das virtuelle Format gewählt. Demgegenüber bevorzugte die Mehrheit der Unternehmen in MDAX und SDAX sowie der Unternehmen, die keinem der drei großen Auswahlindizes angehören, das Präsenzformat.

Die Vorfeldverlagerung der Fragen spielt in Deutschland keine Rolle und hat sich aufgrund der rückläufigen Nutzung auch aus Sicht der Unternehmen offenbar nicht bewährt. Aus Aktionärssicht ist dies richtig. Es geht in der Hauptversammlung nicht ausschließlich darum, Fragen zu platzieren und Antworten zu erhalten, sondern um einen Dialog. Dieser kann überhaupt erst über Fragen, Nachfragen und neue Fragen in der Hauptversammlung wirksam entstehen und den Aktionären so die Möglichkeit eröffnen, in eine echte Debatte mit der Verwaltung einzutreten. Zudem konnten die vergangenen Jahre nicht aufzeigen, dass sich die Qualität der Beantwortung der Fragen durch die Vorfeldverlagerung verbessert hätte.

Die virtuelle Hauptversammlung führt nicht zu einer Steigerung der Präsenzen. Im Langfristvergleich zeigt sich mit Blick auf den DAX seit dem Beginn der COVID-19-Pandemie eine rückläufige Entwicklung der Präsenzen, was insbesondere durch den Rückgang der Präsenzen bei virtuellen Hauptversammlungen begründet ist.

Entgegen der oft vertretenen Meinung unterscheidet sich die Dauer der virtuellen Hauptversammlung nicht wesentlich von der der Präsenzhauptversammlung, insbesondere zeigt sich keine Tendenz, dass die Hauptversammlung durch das virtuelle Format verkürzt wird.

Die Präsenzhauptversammlung bewegt mehr Aktionäre zur Teilnahme als die virtuelle Hauptversammlung. Insbesondere im DAX blieben die virtuellen Teilnehmerzahlen auch in 2024 deutlich hinter denen der Präsenzhauptversammlung zurück. Ist die Hauptversammlung – aufgrund des virtuellen Formats – nicht attraktiv genug, um auch die Privatanleger für eine Teilnahme an der Veranstaltung zu begeistern, kann sich dies langfristig auf die demokratischen Entscheidungsprozesse auswirken und beispielsweise die Entstehung von Zufallsmehrheiten fördern.

In der Hauptversammlungssaison 2024 haben Aktionäre auf Präsenzhauptversammlungen weniger Fragen gestellt als im Rahmen des virtuellen Formats. Bei den Hauptversammlungen der DAX-Unternehmen wurden deutlich mehr Fragen als bei den Hauptversammlungen anderer Unternehmen gestellt.

Die Fragen wurden von der weit überwiegenden Anzahl der Unternehmen individuell pro Aktionär beantwortet, unabhängig vom Format der Hauptversammlung. Die individuelle Beantwortung der Aktionärsfragen hat sich insofern auch im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung etabliert.

Mit Bezug auf die Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs hat sich in der Hauptversammlungssaison 2024 aus Aktionärssicht eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Vorjahr ergeben. Bei der ganz überwiegenden Mehrheit der virtuellen Hauptversammlungen wurde der Wortmeldetisch vor oder spätestens mit Beginn der Hauptversammlung geöffnet.

Im Vergleich zur Hauptversammlungssaison 2023 gab es in 2024 insgesamt weniger Hauptversammlungen, bei denen technische Probleme auftraten. Dennoch zeigten sich 2024 immer noch bei 16 Prozent der Unternehmen, die ihre Hauptversammlung virtuell abhielten, Probleme während des Techniktests und/oder der Übertragung des Redebeitrags. Zudem traten noch immer bei fast einem Viertel aller betrachteten virtuellen Hauptversammlungen technisch bedingte Störungen auf, und zwar bei Unternehmen jeder Größe. Es handelte sich jedoch nahezu ausschließlich um Störungen, die nur zu kürzeren Unterbrechungen führten.

Da sich die Mehrheit der Unternehmen in der Saison 2023 eine Ermächtigung für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen mit einer Laufzeit von zwei Jahren hatte genehmigen lassen, ist eine Vielzahl von entsprechenden Beschlussvorschlägen in der Hauptversammlungssaison 2025 zu erwarten. Die DSW wird bei Aktiengesellschaften, die seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie ihre Hauptversammlung ausschließlich virtuell durchgeführt haben, gegen die vorgeschlagene Satzungsregelung stimmen und sich vorbehalten, in 2026 Vorstand und Aufsichtsrat die Entlastung zu verweigern, sollte das virtuelle Format beibehalten werden.

Auf Basis der Erfahrungen der durch die Studie gewonnenen Erkenntnisse hat die DSW zudem einen Best Practice Katalog für Unternehmen entwickelt, die sich zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung entschließen.

II. Best Practice Katalog für virtuelle Hauptversammlungen

- 1. In Sondersituationen des Unternehmens oder bei tief in die Aktionärsrechte eingreifenden Beschlussvorschlägen stellt die Präsenzhauptversammlung das sachgerechte Format dar.
- 2. Fragen sollten nicht in das Vorfeld verlagert werden. Akzeptabel ist die Einräumung eines freiwilligen Fragerechts vor der Hauptversammlung mit Beantwortung der Fragen in der Hauptversammlung.
- 3. Die Hauptversammlung sollte vollständig im öffentlichen Stream übertragen werden.
- 4. Der Wortmeldetisch sollte bereits mindestens eine Stunde vor der Hauptversammlung geöffnet werden, auf den Zeitpunkt der Öffnung sollte in der Einladung und auf der Unternehmenswebsite deutlich hingewiesen werden.
- 5. Der Techniktest sollte zwischen der Öffnung des Wortmeldetischs und dem Beginn der Hauptversammlung erfolgen.
- 6. Pop-up-Fenster sollten im Aktionärsportal vermieden werden.
- 7. Pausen sollten bei virtuellen Hauptversammlungen möglichst unterlassen bzw. auf ein Minimum beschränkt werden. Unerlässliche Pausen können mit Unternehmensvideos überbrückt werden.
- 8. Aktionäre sollten vor Beginn der Unterbrechung mündlich und dann schriftlich während des eingeblendeten Standbilds über die verbleibende Dauer bis zur Wiederaufnahme der Hauptversammlung informiert werden.
- 9. Auf die Gruppierung von Antworten sollte verzichtet werden, bei Doppelung von Fragen kann auf zuvor gegebene Antworten Bezug genommen werden.
- 10. Bei einer Vielzahl von Rednern sollte die Beantwortung der Fragen, nach Möglichkeit ohne Unterbrechung der Hauptversammlung zur Vorbereitung von Antworten, direkt nach dem jeweiligen Rednerblock erfolgen.
- 11. Alle Aktionärsrechte, d.h. auch das Recht auf die Stellung von Anträgen bzw. Einreichen eines Widerspruchs oder die Beantragung einer Bestätigung der Stimmrechtsausübung sollten im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung innerhalb des Aktionärsportals ausgeübt werden können. Die entsprechenden Schaltflächen sollten klar erkennbar sein.

III. Hintergrund

Die Hauptversammlung ist eines der drei Organe der deutschen Aktiengesellschaft, deren Kompetenzgefüge gekennzeichnet ist durch eine Machtbalance zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und eben der Hauptversammlung. Da die Aktionäre als Eigentümer Kapitalgeber sind und das wirtschaftliche Risiko tragen, die Leitung der Gesellschaft aber beim Vorstand liegt (Principal-Agent-Theorie), kommen den Aktionären in der Hauptversammlung Kontroll- und Disziplinierungsfunktionen zu, die sie insbesondere über die Wahrnehmung des Frage-, Rede- und Stimmrechts sowie des Antragsrechts ausüben können.

War die Hauptversammlung in Deutschland – wie auch im europäischen Ausland – in der Vor-COVID-19-Zeit üblicherweise als Präsenzveranstaltung ausgestaltet, hat sich dies während der COVID-19-Pandemie verändert. Zunächst wurde im März 2020 über eine Notstandsgesetzgebung¹ die Möglichkeit der Abhaltung rein virtueller Hauptversammlungen sowie eine erleichterte Durchführung Hauptversammlungen unter Verwendung Fernkommunikationsmittel eingeführt. Diese Notstandsgesetzgebung wurde mehrfach angepasst und verlängert und ist am 31. August 2022 ausgelaufen. Im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Sonderregelungen für Hauptversammlungen unter dem COVID-19-Maßnahmengesetz hat der Gesetzgeber eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen im Aktiengesetz implementiert.² Dabei soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Präsenzform weiterhin die Grundform der Hauptversammlung bilden.³ Schon während des Gesetzgebungsverfahrens, aber auch nach Inkrafttreten der neuen Regelungen zum 27. Juli 2022 wurden dabei sowohl das virtuelle Format generell als auch viele praktische Umsetzungsfragen intensiv diskutiert.

Voraussetzung für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen ist in Deutschland seit der Gesetzesänderung eine Satzungsregelung – als direkte Regelung oder als Ermächtigung des Vorstands –, die spätestens nach fünf Jahren zu erneuern ist. Ein eventueller Verlängerungsbeschluss muss innerhalb dieses Zeitraums im Rahmen einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Die gesamte Hauptversammlung muss in Bild und Ton vom Aktionär verfolgt werden können, die Stimmrechtsausübung erfolgt über elektronische Kommunikation sowie Vollmachtserteilung und (zusätzlich) per Briefwahl. Das Antragsrecht muss im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden. Das Fragerecht kann vom Vorstand insofern beschränkt werden, dass Aktionäre Fragen bis spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung elektronisch einreichen müssen. In diesem Fall ist der Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung oder dessen wesentlicher Inhalt den Aktionären spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung zugänglich zu machen. In der Hauptversammlung selbst sind dann nur noch Nachfragen bzw. neue Fragen zu Sachverhalten möglich, die nach Ablauf der Drei-Tages-Frist aufgekommen sind. Die Antworten auf die vorab eingereichten Fragen müssen allen Aktionären bis spätestens einen Tag vor der

¹ Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (C19-AuswBekG)

² Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften, https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger BGBl&start=//*%5b@attr id=%27bgbl122s 1166.pdf%27%5d

³ https://bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/0726 virtuelle HV.html

Hauptversammlung (von börsennotierten Gesellschaften über die Internetseite der Gesellschaft) zugänglich gemacht werden und dort bis zum Ende der Hauptversammlung vorgehalten werden.

Sind die Antworten einen Tag vor Beginn und in der Versammlung durchgängig zugänglich gemacht worden, darf der Vorstand in der Versammlung die Auskunft zu diesen Fragen verweigern. Das Nachfragerecht und auch das Rederecht in der Hauptversammlung muss im Wege der Videokommunikation gewährt werden. Die Gesellschaft kann sich vorbehalten, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation mit dem Aktionär zu überprüfen und einen Redebeitrag zurückzuweisen, wenn die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Aktionären steht zudem das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme im Vorfeld der Hauptversammlung zu, welche die Gesellschaft spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung erreichen muss. Die eingereichten Stellungnahmen sind allen Aktionären bis spätestens vier Tage vor der Versammlung zugänglich zu machen. Auch das Widerspruchsrecht besteht bei einer virtuellen Hauptversammlung weiterhin, wobei es nach dem Willen des Gesetzgebers genügt, einen "Widerspruchs-Button", ein Textfeld oder eine spezifische E-Mail-Adresse vorzuhalten.

Die neue Gesetzeslage fand erstmals vollumfänglich in der Hauptversammlungssaison 2023 Anwendung.

Die DSW hat während den Hauptversammlungssaisons 2023 und 2024 insgesamt mehr als 700 Hauptversammlungen – virtuell und im Präsenzformat – über eine standardisierte Abfrage unter Aktionären und den Hauptversammlungsvertretern der DSW analysiert, um die Unterschiede zwischen den beiden Formaten aus Aktionärssicht herauszuarbeiten, die Erfahrungen der Privatanleger zu ermitteln und zu untersuchen, ob die Rechte der Aktionäre auch faktisch in der virtuellen Hauptversammlung uneingeschränkt gewahrt bleiben.

IV. Format der Hauptversammlungen

Insgesamt hielten deutlich mehr Unternehmen ihre Hauptversammlung 2024 im Präsenzformat als im virtuellen Format ab: 67 Prozent der untersuchten Gesellschaften ließen ihre Hauptversammlung 2024 als Präsenzveranstaltung stattfinden, nach 61 Prozent im Vorjahr, was einen ersten Trend pro Präsenzhauptversammlung zeigt. Das gewählte Format der Hauptversammlung unterscheidet sich dabei nach Indexzugehörigkeit.

Nur die Unternehmen im DAX haben auch in der Hauptversammlungssaison 2024 mehrheitlich das virtuelle Format gewählt. Demgegenüber bevorzugte die Mehrheit der Unternehmen in MDAX und SDAX sowie der Unternehmen, die keinem der drei großen Auswahlindizes angehören, auch in 2024 das Präsenzformat.⁴ Keines der betrachteten Unternehmen wählte das hybride Hauptversammlungsformat, allerdings ermöglichten einige Unternehmen, wie beispielsweise SAP SE oder die Deutsche Telekom AG, ihren Aktionären die vollständige virtuelle Verfolgung der

2024 basieren auf der Indexzusammensetzung zum 1. August 2024.

10

⁴ Eine Auflistung der Unternehmen und Hauptversammlungstermine findet sich im Anhang. In der Studie werden grundsätzlich nur die Unternehmen betrachtet, die ihren Satzungssitz in Deutschland haben und damit dem deutschen Aktienrecht unterliegen. Außer Betracht blieben insofern im DAX Airbus SE und Qiagen N.V., im MDAX Aroundtown S.A., Befesa S.A., Redcare Pharmacy N.V. und RTL Group S.A. sowie im SDAX Adtran Holdings Inc., Grand City Properties S.A. und Kontron AG. Bei einzelnen Fragen blieben vereinzelt weitere Unternehmen außer Betracht, wenn zu spezifischen Fragen keine Information aus dem Aktionärskreis erfolgt ist. Die Daten des Jahres

physischen Hauptversammlung sowie die Stimmabgabe per Briefwahl bis zum Beginn der Abstimmung, die hybride Hauptversammlung 'light'.

Obwohl die Anzahl der Unternehmen im DAX, die sich für das physische bzw. das virtuelle Format entschieden haben, unverändert gegenüber dem Vorjahr geblieben ist, kam es doch zu Veränderungen:

So wechselten die Continental AG, Fresenius SE & Co. KGaA und Münchener Rück AG vom virtuellen in das Präsenzformat, während Heidelberg Materials AG, Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG und Volkswagen AG den umgekehrten Weg wählten. Vergleichbare Verschiebungen zeigten sich auch in den anderen Indizes. Insgesamt wechselten sieben Indexgesellschaften vom virtuellen in das physische Versammlungsformat, während neun Unternehmen vom physischen in das virtuelle Format wechselten.

Bei den Gesellschaften, die keinem der drei großen Indizes angehören, zeigt sich ein anderes Bild. Zum einen hielten mehr als drei Viertel dieser Gesellschaften (76 Prozent) ihre Hauptversammlung im Präsenzformat ab. Zum anderen wechselten 20 Gesellschaften vom virtuellen in das Präsenzformat. Den umgekehrten Weg gingen hingegen nur zehn Gesellschaften.

Einige wenige Gesellschaften, wie zum Beispiel Fresenius Medical Care AG, Schaeffler AG oder Epigenomics AG wechselten das Hauptversammlungsformat je nach Art der Hauptversammlung. Während Fresenius Medical Care AG und Epigenomics AG ihre ordentliche Hauptversammlung 2023 virtuell abhielten und ihre Aktionäre zu der jeweiligen außerordentlichen Hauptversammlung 2024 im Präsenzformat einluden, führte die Schaeffler AG ihre ordentlichen Hauptversammlungen 2023 und 2024 virtuell und die außerordentliche Hauptversammlung 2024 als Präsenzveranstaltung durch.

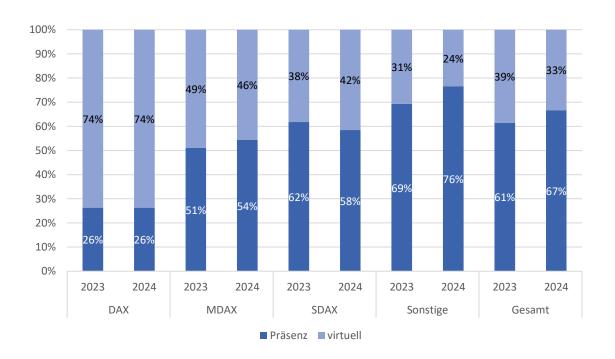


Abbildung 1: Format der Hauptversammlung 2023 – 2024

V. Vorfeldverlagerung von Fragen

§ 131 Abs. 1a S. 1 AktG ermöglicht es Aktiengesellschaften, die Einreichung von Fragen der Aktionäre in das Vorfeld der Hauptversammlung zu verlagern und vorzusehen, dass diese bis spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen sind. Diese Fragen sind vor der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen, ihre Beantwortung muss dann bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung erfolgen. Wählt die Gesellschaft den Weg der "Vorfeldnutzung", so könnten Aktionäre in der Hauptversammlung selbst nur noch Nachfragen zu bereits gestellten Fragen bzw. neue Fragen zu solchen Sachverhalten stellen, die sich erst nach Ablauf der Drei-Tages-Frist ergeben.

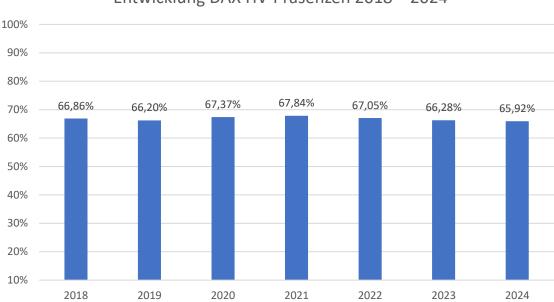
Von den insgesamt 76 Indexgesellschaften, die 2024 eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten haben, nutzten nur noch zwei Gesellschaften die Möglichkeit, die Fragen in das Vorfeld der Hauptversammlung zu verlagern. Dies waren im DAX die Deutsche Bank AG sowie im SDAX die DWS Group GmbH & Co. KGaA. 2023 hatten die Indexgesellschaften bei acht von 78 virtuellen Hauptversammlungen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Alle anderen in diesen Indizes vertretenen Gesellschaften ermöglichten in der Saison 2024 ein Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung selbst. Auch Gesellschaften, die nicht in den drei großen Indizes enthalten sind, nutzten diese Möglichkeit regelmäßig nicht. Die Vorfeldverlagerung der Fragen spielt somit in Deutschland keine Rolle und hat sich aufgrund der rückläufigen Nutzung auch aus Sicht der Unternehmen offenbar nicht bewährt.

Aus Aktionärssicht ist dies richtig. Es geht in der Hauptversammlung nicht ausschließlich darum, Fragen zu platzieren und Antworten zu erhalten, sondern um einen Dialog. Dieser kann überhaupt erst über Nachfragen und neue Fragen in der Hauptversammlung wirksam entstehen und den Aktionären so die Möglichkeit eröffnen, in eine echte Debatte mit der Verwaltung einzutreten. Zudem hat sich in den vergangenen Jahren gerade nicht gezeigt, dass sich die Qualität der Beantwortung der Fragen durch die Vorfeldverlagerung verbessert hätte.

Eine Besonderheit zeigte sich auch in 2024 bei der Hauptversammlung der Sartorius AG. Die Gesellschaft hat ihren Aktionären, wie schon 2023, auf freiwilliger Basis eine zusätzliche Fragemöglichkeit im Vorfeld der Hauptversammlung eingeräumt. Anders als beim Fragerecht in der Hauptversammlung behielt sich der Vorstand dabei vor, nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen zu entscheiden, ob und wie er solche vorab übermittelten Fragen während der Hauptversammlung beantwortet. Die Beantwortung der Fragen erfolgte dann im Rahmen der eigentlichen Hauptversammlung, gemeinsam mit den in der Versammlung selbst gestellten Fragen. Ein durchaus attraktives Modell, welches durch die Aktionäre positiv angenommen und gelebt wurde.

VI. Hauptversammlungspräsenzen

Im Langfristvergleich zeigt sich mit Blick auf den DAX eine seit dem Beginn der COVID-19-Pandemie konstant rückläufige Entwicklung der Präsenzen.



Entwicklung DAX HV-Präsenzen 2018 – 2024

Abbildung 2: Entwicklung Hauptversammlungspräsenzen im DAX 2018 – 2024, © SJS HV-Consult/DSW

Unterscheidet man die Präsenzen nach virtuellen Hauptversammlungen und Präsenzhauptversammlungen, so zeigt sich, dass die Präsenzhauptversammlungen im DAX in der Saison 2024 mit einer durchschnittlichen Präsenz von 68,02 Prozent mehr Investoren zur Teilnahme bewegten als virtuelle Hauptversammlungen mit durchschnittlich 65,03 Prozent.⁵

Im Vergleich zu 2023, also dem Jahr, seitdem die virtuelle Hauptversammlung unter der aktuellen Gesetzeslage möglich ist, zeigt sich zudem ein Rückgang der Präsenzen im DAX bei virtuellen Hauptversammlungen um 1,86 Prozentpunkte, während bei den Präsenzveranstaltungen ein Zuwachs um 3,17 Prozentpunkte zu konstatieren ist. Insofern steigert die virtuelle Hauptversammlung die Präsenzen nicht, im Gegenteil. Dies bedeutet, dass die Aktionäre das virtuelle Hauptversammlungsformat während der Pandemiezeit zwar akzeptiert hatten, mit dem virtuellen Format jedoch grundsätzlich unzufrieden sind und eine Rückkehr zum Präsenzformat wünschen.

-

⁵ Eine individualisierte Aufschlüsselung der Hauptversammlungspräsenzen aller 40 DAX-Unternehmen findet sich im Anhang.

Entwicklung DAX HV-Präsenzen 2023 – 2024 unterteilt nach Format

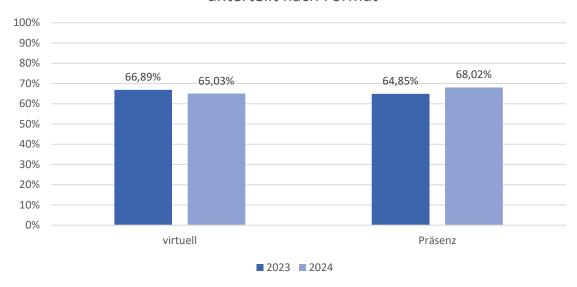


Abbildung 3: Entwicklung Hauptversammlungspräsenzen im DAX 2023 – 2024 unterteilt nach Format, © SJS HV-Consult/DSW

VII. Dauer der Hauptversammlungen

2024 waren die Tagesordnungen der Hauptversammlungen bei dem weit überwiegenden Teil der betrachteten Gesellschaften nach maximal vier Stunden erledigt. Im Vorjahr dauerten die Hauptversammlungen noch etwas länger. Dies korrespondiert mit Anregung A.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach sich der Versammlungsleiter davon leiten lassen soll, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet ist.

Blickt man auf die einzelnen Indizes, so zeigt sich, dass die Hauptversammlungen der DAX-Gesellschaften insgesamt zwar länger andauerten als die der MDAX- oder SDAX-Gesellschaften bzw. der nicht in diesen Indizes gelisteten Gesellschaften. Hier verweist die DSW auf die Praxis-Impulse der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, die verschiedene Anregungen zur Straffung der Hauptversammlung gibt.⁶ Insbesondere begrüßt die DSW die Anregung zur Konzentration der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat auf die für die Aktionäre wichtigen Aspekte, die Überarbeitung der Leitfäden für die Versammlungsleiter sowie die Verkürzung der Beschlussfeststellungen. Kritisch sieht die DSW hingegen die Anregung der Bündelung von Fragen, da dies zu einer Verkürzung der Antwort oder gar zu einer Nichtbeantwortung oder Verfälschung der eigentlichen Frage führen kann, vgl. insoweit auch das Kapitel XI ("Art und Weise der Fragenbeantwortung").

In der Hauptversammlungssaison 2024 zeigte sich keine Tendenz, dass die Hauptversammlung durch das virtuelle Format verkürzt wurde, eher im Gegenteil:

Während 50 Prozent der virtuellen Hauptversammlungen in der Saison 2024 nach vier Stunden beendet waren, war dies bei 71 Prozent der Präsenzhauptversammlungen der Fall. Dies deutet

-

⁶ https://dcgk.de/de/kommission/praxis-impulse.html

darauf hin, dass der direkte Dialog vor Ort eine schnellere Behandlung der Aktionärsfragen ermöglicht, da zum Beispiel weniger Nachfragen entstehen, wenn der Vorsitzende bei unklaren Fragen eines Aktionärs unmittelbar noch einmal nachfassen kann und somit eine erneute Wortmeldung vermieden wird.

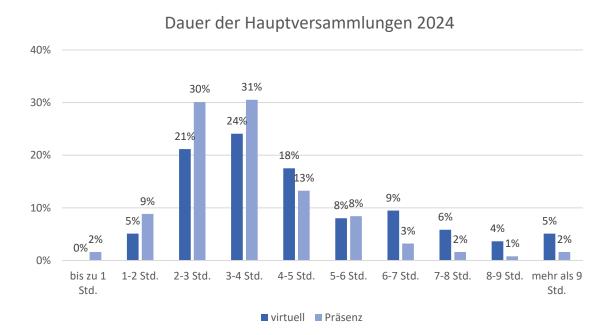


Abbildung 4: Dauer der Hauptversammlungen 2024

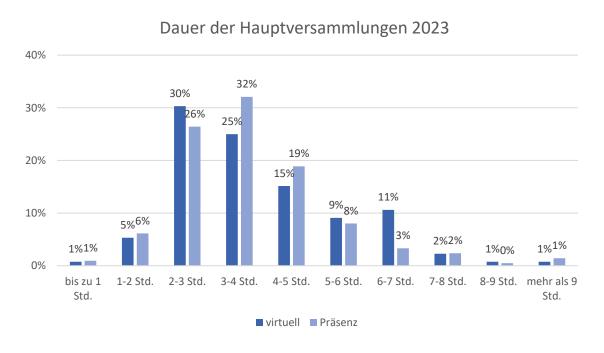


Abbildung 5: Dauer der Hauptversammlungen 2023

Dauer der Hauptversammlungen 2024 DAX

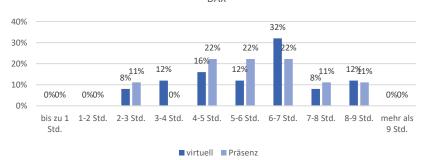


Abbildung 6: Dauer der Hauptversammlungen 2024 – DAX

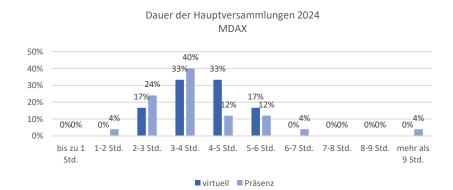


Abbildung 7: Dauer der Hauptversammlungen 2024 – MDAX

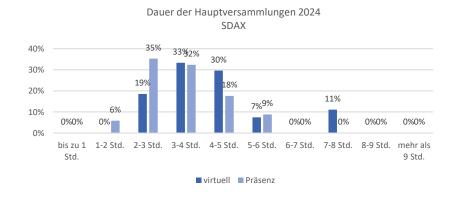


Abbildung 8: Dauer der Hauptversammlungen 2024 – SDAX

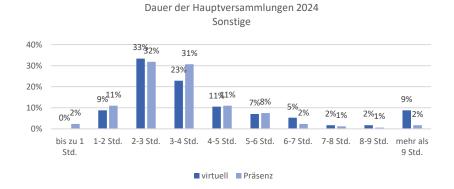


Abbildung 9: Dauer der Hauptversammlungen 2024 – Sonstige

VIII. Anzahl der Redner

Ein vergleichbares Bild ergibt sich bei der Anzahl der Aktionäre, die sich auf den Hauptversammlungen im Jahr 2024 zu Wort meldeten. Auch hier zeigen sich keine, sich durch das Format der Hauptversammlung ergebenden Unterschiede. In der weit überwiegenden Mehrheit der Hauptversammlungen meldeten sich 2024 – wie schon in der Saison 2023 – bis zu fünf Aktionäre zu Wort, unabhängig davon, ob die Versammlung in Präsenz oder virtuell stattfand.

Schaut man auf die einzelnen Indizes, so zeigt sich, dass eine hohe Anzahl von mehr als 20 Aktionären, die sich zu Wort melden, fast ausschließlich im DAX zu verzeichnen ist. In den anderen Indizes treten je Hauptversammlung in den meisten Fällen maximal zehn Aktionäre als Redner auf, unabhängig vom Format der jeweiligen Hauptversammlung. Das virtuelle Format wirkt sich somit nicht signifikant auf die Anzahl der Redner in der Hauptversammlung aus.

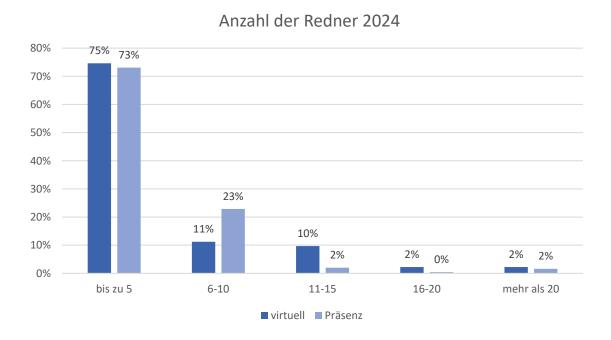


Abbildung 10: Anzahl der Redner 2024

Anzahl der Redner 2023

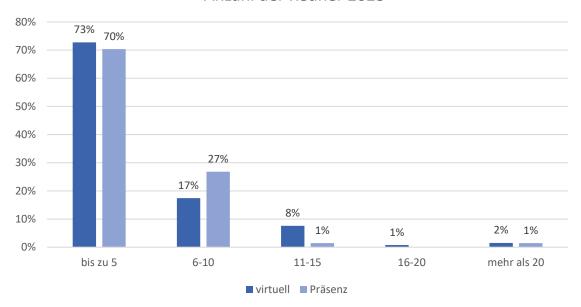


Abbildung 11: Anzahl der Redner 2023

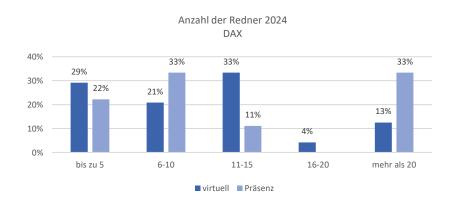


Abbildung 12: Anzahl der Redner 2024 – DAX

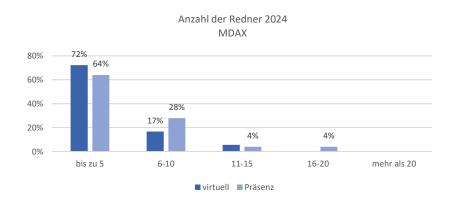


Abbildung 13: Anzahl der Redner 2024 – MDAX

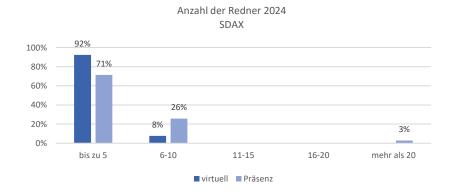


Abbildung 14: Anzahl der Redner 2024 – SDAX

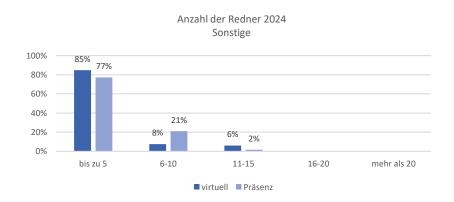


Abbildung 15: Anzahl der Redner 2024 – Sonstige

IX. Anzahl der Teilnehmer

Die Anzahl der Teilnehmer bei einer virtuellen Hauptversammlung ist für die teilnehmenden Aktionäre schwer bis gar nicht abschätzbar. Daher konnten für 31 Prozent der untersuchten virtuellen Hauptversammlungen hier keine Angaben gemacht werden (gegenüber 1 Prozent fehlender Angaben bei den untersuchten Präsenzhauptversammlungen). Die mangelnde Datenverfügbarkeit bei der virtuellen Hauptversammlung ist bei der Interpretation der Teilnehmerzahlen zu berücksichtigen.

Anzahl der Teilnehmer 2024

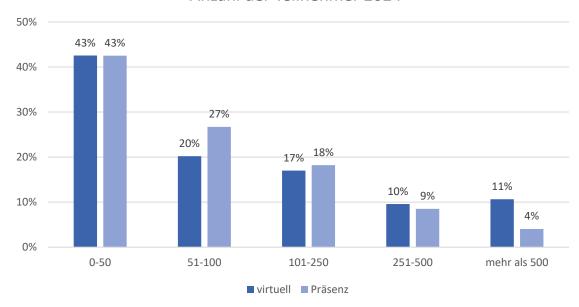


Abbildung 16: Anzahl der Teilnehmer 2024



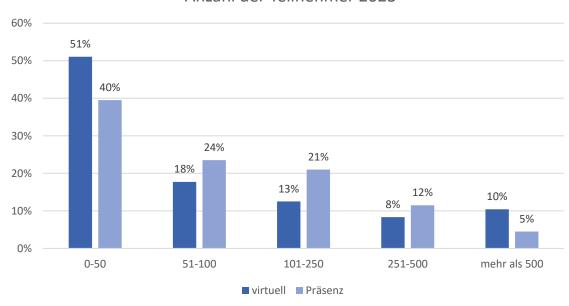


Abbildung 17: Anzahl der Teilnehmer 2023

Unabhängig von dem vertretenen Stimmkapital bewegt die Präsenzhauptversammlung generell mehr Aktionäre zur Teilnahme als die virtuelle Versammlung. Insbesondere im DAX blieben die virtuellen Teilnehmerzahlen auch in 2024 hinter denen der Präsenzhauptversammlung zurück. Diese Dynamik ist auf aggregierter Basis auch im SDAX sowie bei den nicht in einem Index notierten Gesellschaften zu beobachten.

Einzelne Beispiele stachen auch in diesem Jahr heraus. So waren beispielsweise laut Auskunft des Unternehmens im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung 2023 bei der letzten Präsenzhauptversammlung der Lanxess AG im Jahr 2019 rd. 1.250 Aktionäre anwesend – im Jahr 2024 schalteten sich demgegenüber nur noch 106 Aktionäre virtuell zu. Ein ähnliches Bild zeigte sich bei der virtuellen Hauptversammlung 2024 der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, an der nur noch 500 Aktionäre teilnahmen – gegenüber rd. 1.000 Teilnehmern auf der Präsenzhauptversammlung in 2023.

Diese Entwicklung ist mit Sorge zu betrachten. Die Hauptversammlung ist der Ort, an dem die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben, § 118 Abs. 1 S. 1 AktG. Gerade für Privatanleger ist der Tag der Hauptversammlung der einzige Tag, an dem sie sich ein ungefiltertes Bild von den ausführenden Organen machen und Fragen direkt an Vorstand und Aufsichtsrat richten können.

Ist die Hauptversammlung – aufgrund des virtuellen Formats – nicht attraktiv genug, um auch die Privatanleger für eine Teilnahme an der Veranstaltung zu begeistern, kann sich dies langfristig auf die demokratischen Entscheidungsprozesse auswirken und beispielsweise die Entstehung von Zufallsmehrheiten befördern.

Abgesehen vom Format der Hauptversammlung bestehen zudem noch andere Hürden für Privatanleger, die ihre Stimmrechte ausüben möchten. Ein Grund sind Kosten für die Teilnahme an Hauptversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts. Zahlreiche Depotbanken verlangen für die Bestellung von Eintrittskarten zu den Hauptversammlungen Gebühren im zweibis dreistelligen Eurobereich. Erschwerend kommt für viele Anleger hinzu, dass mögliche (Fremd-) Gebühren nicht von allen Banken vollumfänglich vorab offengelegt werden.

Diese Gebühren wirken nach Einschätzung der DSW als Abwehrkonditionen, die geeignet sind, Privatanleger an der Ausübung ihrer Rechte zu hindern. "Dadurch entsteht eine Kontrolllücke, die mit den grundsätzlichen Zielen der Aktionärsrechterichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht nicht im Einklang steht. Der Zugang zu Hauptversammlungen muss kostenfrei sein. Zudem zeigten Aktionäre in diesem Jahr vermehrt Fälle auf, in denen sie die per Post versandten Eintrittskarten erst am Tag oder gar nach der Hauptversammlung erreichten. Hier ist aus Sicht der DSW die Intermediärenkette gehalten, verlängerte Postlaufzeiten beim Versand der Eintrittskarten, soweit möglich, zu berücksichtigen.

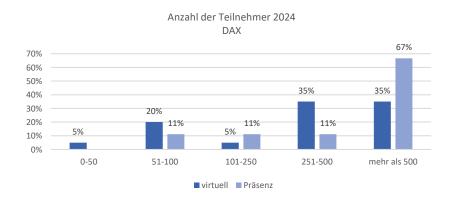


Abbildung 18: Anzahl der Teilnehmer 2024 – DAX

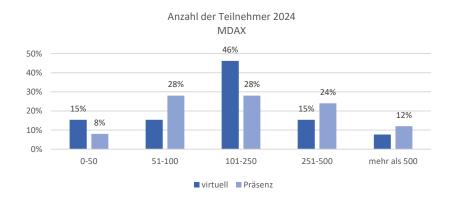


Abbildung 19: Anzahl der Teilnehmer 2024 – MDAX

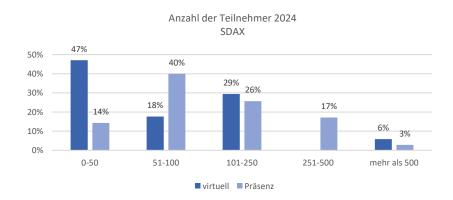


Abbildung 20: Anzahl der Teilnehmer 2024 – SDAX

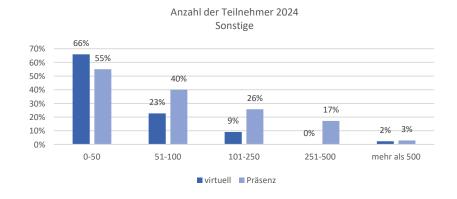


Abbildung 21: Anzahl der Teilnehmer 2024 – Sonstige

X. Anzahl der Fragen

In der Hauptversammlungssaison 2024 haben Aktionäre auf Präsenzhauptversammlungen weniger Fragen gestellt als im Rahmen des virtuellen Formats. In 72 Prozent der Präsenzhauptversammlungen wurden maximal 50 Fragen gestellt, bei der virtuellen Hauptversammlung war dies nur bei 60 Prozent der Fall, was im Umkehrschluss bedeutet, dass in

40 Prozent der virtuellen Hauptversammlungen Aktionäre den Bedarf sahen, 51 oder mehr Fragen zu stellen (gegenüber 28 Prozent der Präsenzhauptversammlungen). Bei den Hauptversammlungen der DAX-Unternehmen wurden deutlich mehr Fragen als bei den Hauptversammlungen anderer Unternehmen gestellt.

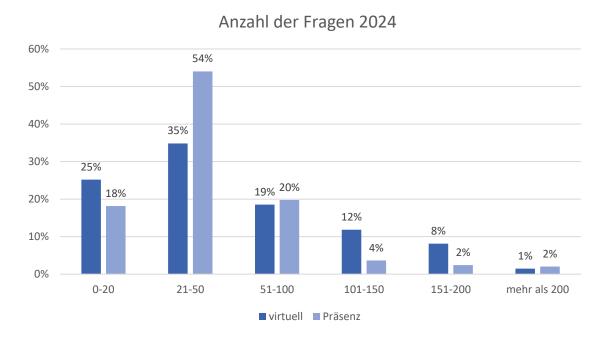


Abbildung 22: Anzahl der Fragen 2024

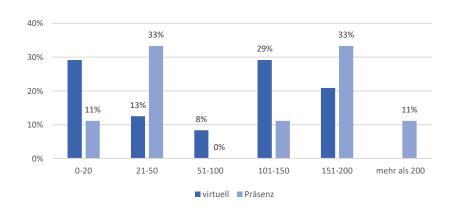


Abbildung 23: Anzahl der Fragen 2024 – DAX

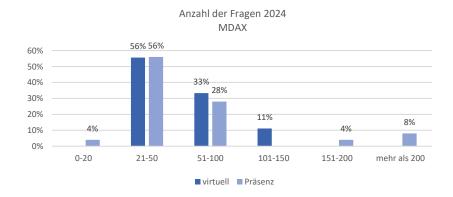


Abbildung 24: Anzahl der Fragen 2024 – MDAX

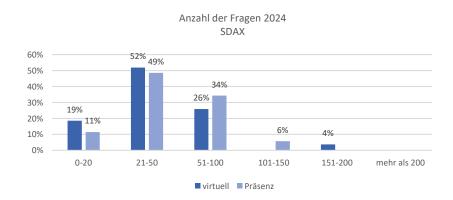


Abbildung 25: Anzahl der Fragen 2024 – SDAX

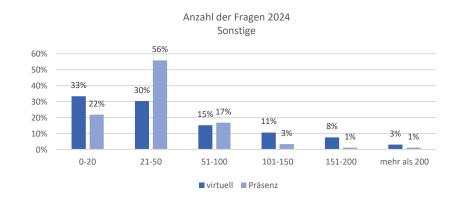


Abbildung 26: Anzahl der Fragen 2024 – Sonstige

XI. Art und Weise der Fragenbeantwortung

Sowohl in der virtuellen Hauptversammlung als auch der Präsenzhauptversammlung wurden die Fragen in 2024 von dem weit überwiegenden Anteil der Unternehmen individuell pro Aktionär beantwortet. Die individuelle Beantwortung der Aktionärsfragen hat sich insofern auch im

Rahmen der virtuellen Hauptversammlung etabliert. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich, dass sich der Anteil der Unternehmen, die eine individuelle Beantwortung der Fragen vorgenommen haben, erhöht hat, wohingegen bei der Präsenzhauptversammlung eine gegenteilige Entwicklung festzustellen ist.

Während eine gruppierte Fragenbeantwortung aus Sicht der Unternehmen sinnvoll erscheinen mag, führt dies aus Sicht der (fragenden) Aktionäre ggf. zu einer Verkürzung der Antwort oder gar zu einer Nichtbeantwortung oder Verfälschung der eigentlichen Frage, wenn mehrere, ähnliche Fragen von Aktionären, gemeinsam beantwortet werden.

Insofern empfiehlt die DSW, auf gruppierte Antworten zu verzichten und Fragen grundsätzlich individuell zu beantworten. Dabei kann bei Doppelungen auf zuvor gegebene Antworten auf Fragen von Aktionären Bezug genommen werden. Zudem ist es aus Aktionärssicht wünschenswert, dass bei einer Vielzahl von Rednern die Beantwortung der Fragen nach Möglichkeit ohne Unterbrechung der Hauptversammlung zur Vorbereitung von Antworten direkt nach dem jeweiligen Rednerblock erfolgt. Dies erleichtert es den fragestellenden Aktionären, ggf. mit ergänzenden Nachfragen zu reagieren, sollten die Antworten nicht zufriedenstellend ausfallen.

Art und Weise der Fragenbeantwortung 2024 90% 83% 77% 80% 70% 60% 50% 40% 30% 20% 15% 9% 8% 7% 10% 0% individuell gruppiert nach Aktionären gruppiert nach Themenkomplexen ■ virtuell ■ Präsenz

Abbildung 27: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2024

Art und Weise der Fragenbeantwortung 2023

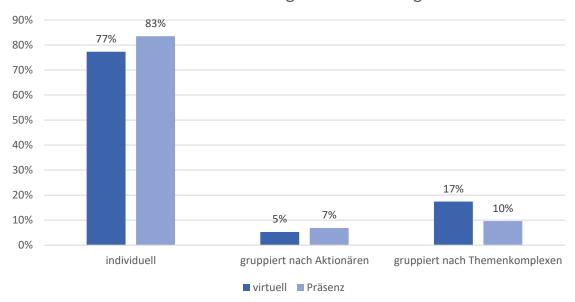


Abbildung 28: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2023



Abbildung 29: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2024 – DAX

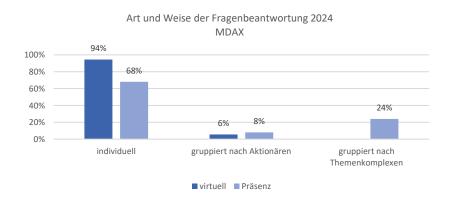


Abbildung 30: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2024 – MDAX



Abbildung 31: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2024 – SDAX

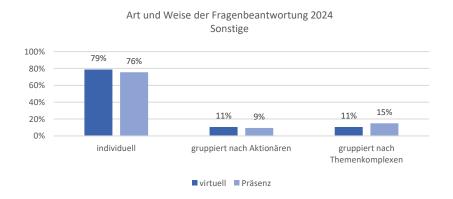


Abbildung 32: Art und Weise der Fragenbeantwortung 2024 – Sonstige

XII. Technische Durchführung der virtuellen Hauptversammlung

1. Virtueller Wortmeldetisch

Im Rahmen der Präsenzhauptversammlung ist der Wortmeldetisch regelmäßig bereits vor Beginn der Hauptversammlung geöffnet, sodass Aktionäre, die sich zu Wort melden möchten, dies bereits vor dem Beginn der eigentlichen Veranstaltung erledigen können und somit nichts verpassen. Mit Bezug auf die Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs im Rahmen virtueller Hauptversammlungen hat sich in der Hauptversammlungssaison 2024 aus Aktionärssicht eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Vorjahr ergeben.

Wurde in 2023 der Wortmeldetisch nur in 6 Prozent der virtuellen Hauptversammlungen vor Beginn der Hauptversammlung eröffnet, war dies in 2024 schon bei 52 Prozent der Hauptversammlungen der Fall, in weiteren 43 Prozent der Fälle öffnete der Wortmeldetisch zumindest gleichzeitig mit der Hauptversammlung. Nur noch im MDAX und unter den sonstigen Unternehmen gab es einige wenige Hauptversammlungen, bei denen der Wortmeldetisch den Aktionären erst nach Eröffnung der Hauptversammlung zur Verfügung stand.

Für die Aktionäre, die einen Redebeitrag leisten wollten, bedeutete dies, dass sie zumindest in etwas mehr als der Hälfte der Hauptversammlungen, ihren Redebeitrag anzeigen konnten, bevor die Hauptversammlung begann und somit diese auch von Beginn an vollumfänglich verfolgen konnten.

Die DSW rät den Unternehmen, auf der Website, im Aktionärsportal und in der Einladung der Hauptversammlung prominent auf die frühzeitige Öffnung des Wortmeldetischs hinzuweisen, um möglichst vielen Aktionären die Möglichkeit zu geben, ihren Redebeitrag schon im Vorfeld der Hauptversammlung anzumelden.

Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2023 – 2024 85% 90% 80% 70% 60% 52% 50% 43% 40% 30% 20% 9% 6% 10% 4% 0% vor Beginn der HV mit Beginn der HV nach Beginn der HV ■ 2023 ■ 2024

Abbildung 33: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2023 – 2024

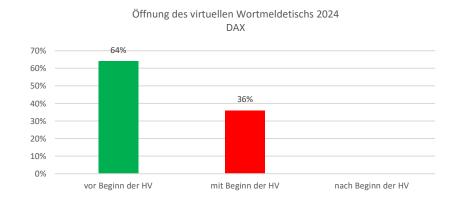


Abbildung 34: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2024 – DAX

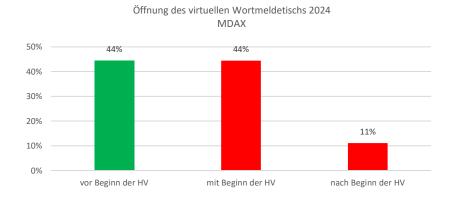


Abbildung 35: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2024 - MDAX

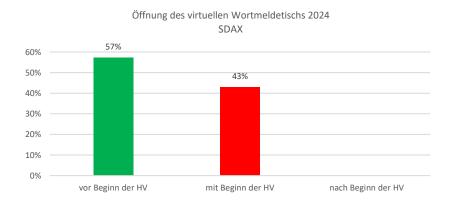


Abbildung 36: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2024 – SDAX

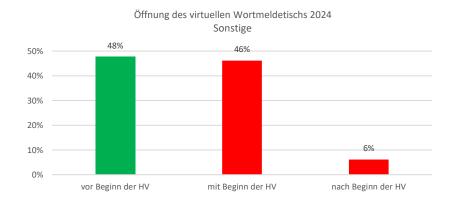


Abbildung 37: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2024 – Sonstige

2. Techniktest

Aufgrund der virtuellen Zuschaltung in der Hauptversammlung sah die weit überwiegende Mehrheit der Unternehmen in der Saison 2024 zudem einen Techniktest mit den Aktionären vor, die einen Redebeitrag leisten wollten. Erfreulich ist, dass der Anteil der Gesellschaften, die den

Techniktest bereits vor der Hauptversammlung ermöglichten, im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen ist. Wurde der Techniktest in der Hauptversammlungssaison 2023 noch bei 70 Prozent der Hauptversammlung mit oder nach Beginn der Veranstaltung durchgeführt, war dies 2024 nur noch bei 50 Prozent der Hauptversammlungen der Fall. Bei immerhin 44 Prozent der Hauptversammlungen führten die Unternehmen den Techniktest mit ihren Aktionären bereits vor der Hauptversammlung durch. Lediglich bei 6 Prozent der Hauptversammlungen verzichteten die Unternehmen ganz auf einen Techniktest. Hierbei handelte es sich aber auch ausschließlich um nicht in einem der drei großen Indizes notierten Unternehmen, bei deren Hauptversammlungen 2024 max. fünf Aktionäre das Wort ergriffen.

Einige Unternehmen eröffneten zwar den Wortmeldetisch bereits vor der Hauptversammlung, führten den Techniktest jedoch erst nach Beginn der Hauptversammlung durch. Damit läuft die frühzeitige Eröffnung des Wortmeldetischs aus Sicht der Aktionäre ins Leere.

Die DSW empfiehlt daher den Unternehmen, mit den Techniktests so frühzeitig wie möglich zu beginnen bzw. mit bekannten Aktionären bereits frühzeitig für den Tag der Hauptversammlung einen Termin zu vereinbaren.

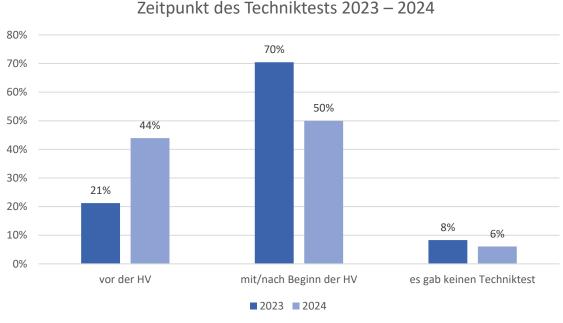


Abbildung 38: Zeitpunkt des Techniktests 2023 – 2024

Der Techniktest dauerte 2024 in der Mehrheit der Fälle ähnlich lang wie in 2023, nämlich in 91 Prozent nur ein bis fünf Minuten. In immerhin insgesamt 9 Prozent aller Fälle betrug die Dauer des Techniktests jedoch sechs Minuten oder mehr.

Dauer des Techniktests 2023 – 2024

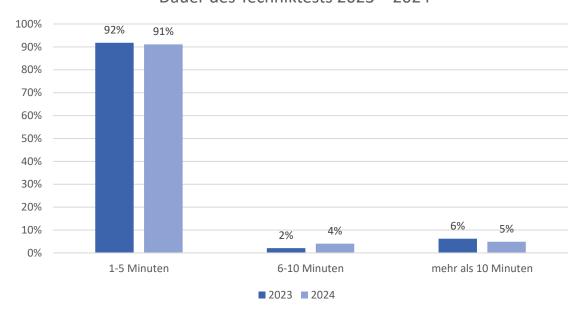


Abbildung 39: Dauer des Techniktests 2023 – 2024

Aus Anlegersicht problematisch ist, dass bei immer noch 15 Prozent aller Techniktests (2023: 21 Prozent) die Anleger der Hauptversammlung nicht folgen konnten. Dies lag zum Beispiel daran, dass die Anleger, die von ihrem Rede- und Fragerecht Gebrauch machen wollten, sich während der Verweildauer im virtuellen Warteraum mit dem Techniker austauschen mussten, während Kamera bzw. Mikrofon getestet wurden.

Konnten Sie die Hauptversammlung während des Techniktests weiter verfolgen?

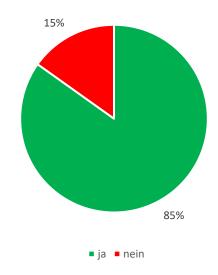


Abbildung 40: Konnten Sie die Hauptversammlung während des Techniktests weiter verfolgen?

Aus Sicht der DSW ist es wünschenswert, den virtuellen Wortmeldetisch bereits deutlich, d.h. mindestens eine Stunde vor der Hauptversammlung zu öffnen und den Aktionären, die sich bereits vor Beginn der virtuellen Hauptversammlung zu Wort melden, die Möglichkeit zu geben, den Techniktest nach Öffnung des Wortmeldetischs aber vor der Eröffnung der Hauptversammlung durchzuführen. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass der Test sowohl für den Aktionär als auch für die technische Plattform des Unternehmens in einer "live"-Umgebung durchgeführt wird und der Aktionär zudem der Hauptversammlung selbst konzentriert folgen kann.

3. Technische Probleme während des Techniktests oder der Übertragung des Redebeitrags

Im Vergleich zur Hauptversammlungssaison 2023 gab es in 2024 insgesamt weniger Hauptversammlungen, bei denen während des Techniktests oder der Übertragung des Redebeitrags technische Probleme auftraten. Obwohl der Techniktest grundsätzlich Aktionäre und Unternehmen vor technischen Problemen im Rahmen des Redebeitrags bewahren soll, zeigten sich 2024 aber immer noch bei 16 Prozent der virtuellen Hauptversammlung Probleme während des Techniktests und/oder der Übertragung des Redebeitrags.

Neben Ton- oder Bildstörungen notierten Aktionäre bei diversen Hauptversammlungen mit oder nach Aufbau der Verbindung für ihren Redebeitrag Verbindungsabbrüche, teilweise trotz zuvor erfolgreich durchgeführtem Techniktest. In anderen Fällen war der Hauptversammlungsdienstleister nicht oder erst nach einiger Zeit erreichbar oder Fehlermeldungen überlagerten das Bild der Videoübertragung.

Sofern Sie einen Redebeitrag in der virtuellen Hauptversammlung geleistet haben, gab es hierbei technische Probleme?

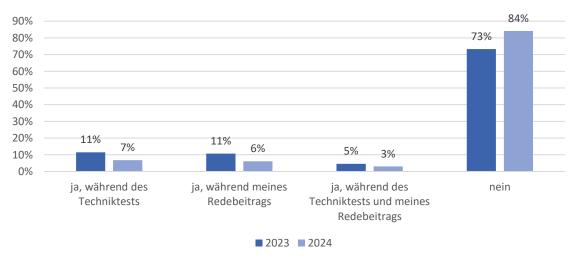
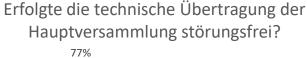


Abbildung 41: Gab es im Rahmen des Techniktests oder des Redebeitrags technische Probleme?

4. Technische Störungen bei der Übertragung der Hauptversammlung

Die Erfahrungen aus der Saison 2023 haben sich insgesamt positiv auf die technische Durchführung der virtuellen Hauptversammlungen im Jahr 2024 ausgewirkt. Allerdings traten immer noch bei fast einem Viertel aller betrachteten virtuellen Hauptversammlungen technisch bedingte Störungen auf, und zwar bei Unternehmen jeder Größe. Allein auf den DAX bezogen, war der Anteil der technischen Störungen zwar etwas geringer, dennoch traten auch hier noch bei 20 Prozent der Hauptversammlungen Probleme auf. Wie auch bei den Hauptversammlungen der übrigen betrachteten Unternehmen handelte es sich jedoch nahezu ausschließlich um Störungen, die nur zu kürzeren Unterbrechungen führten.

Bei der virtuellen Hauptversammlung der Brenntag SE am 23. Mai 2024 traten massive technische Probleme auf ab dem Moment, als die Übertragung für die Öffentlichkeit beendet wurde. Dies hatte zur Folge, dass auch Aktionäre ab diesem Zeitpunkt der Übertragung nicht mehr folgen konnten bzw. aus der Hauptversammlung "geworfen" wurden. Erneute Einwahlversuche von Aktionären blieben über einen längeren Zeitraum erfolglos. Die technischen Probleme, die nach glaubhaften Angaben der Emittentin allerdings nicht von ihr selbst oder dem Dienstleister herrührten, führten zur Unterbrechung der Hauptversammlung, die rund 30 Minuten dauerte, danach war die Übertragung bis zum Ende der Hauptversammlung stabil.



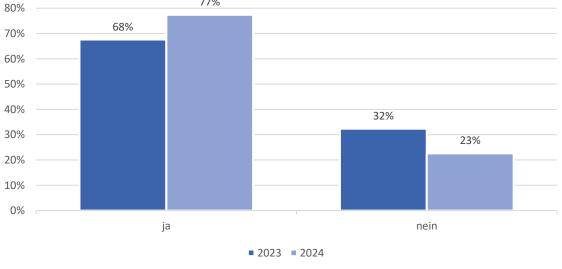


Abbildung 42: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung störungsfrei?

Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung störungsfrei? DAX

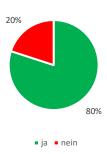


Abbildung 43: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung in 2024 störungsfrei? – DAX

Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung störungsfrei? MDAX

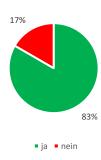


Abbildung 44: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung in 2024 störungsfrei? – MDAX

Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung störungsfrei? SDAX

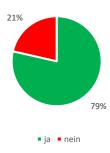
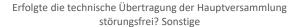


Abbildung 45: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung in 2024 störungsfrei? – SDAX



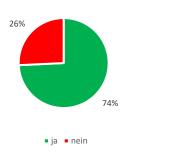


Abbildung 46: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung in 2024 störungsfrei? – Sonstige

Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlungen, bei denen es zu technischen Problemen kam, dominierten 2024 mit 73 Prozent die Bild- und/oder Tonstörungen. Der Anteil der Hauptversammlungen, die aufgrund technischer Probleme unterbrochen werden mussten, reduzierte sich hingegen deutlich.

Weitere Probleme betrafen vor allem das plötzliche, systemseitig forcierte Ausloggen aus dem Aktionärsportal, ohne dass hierfür ein Grund ersichtlich war oder kommuniziert wurde.

Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung der Lanxess AG am 24. Mai 2024 kam es zu verschiedenen technischen Problemen, die die Ausübung der Aktionärsrechte beeinträchtigten bzw. teilweise sogar verhinderten. Zum einen bemängelten Aktionäre die extrem schlechte Bildqualität während der Teilnahme an der für den Redebeitrag notwendigen Videokonferenz, über die auch die Hauptversammlung bis einschließlich des eigenen Redebeitrags verfolgt werden musste. Zum anderen gab es Probleme bei der Abstimmung über einen aktionärsseitig gestellten Antrag zur Geschäftsordnung betreffend die Abwahl des Versammlungsleiters. Nach Stellung des Antrags wurde die Hauptversammlung vom Versammlungsleiter zunächst unterbrochen. Nach Fortsetzung der Hauptversammlung erläuterte der Versammlungsleiter das Prozedere der Abstimmung und unterbrach die Versammlung dann erneut für die Abstimmung. Die Schaltfläche zur Stimmabgabe wurde dem Vertreter der DSW im InvestorPortal jedoch nicht angezeigt. Auch mehrfaches Neuladen der Seite brachte bis zur Schließung der Abstimmung keine Abhilfe, ebenso wenig war das Unternehmen in der Lage, die Ausübung der Stimmen zu gewährleisten. Der Antrag wurde bei 27.616 Ja-Stimmen und 115.905 Nein-Stimmen abgelehnt, 50.659.325 Aktien wurden mit Enthaltung gewertet.

Welche Probleme sind aufgetreten?

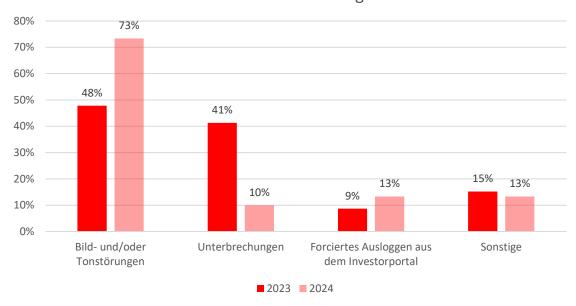


Abbildung 47: Klassifizierung der Störungen im Rahmen virtueller Hauptversammlungen 2023 – 2024 (Mehrfachnennungen möglich)

Anders als im Rahmen von Präsenzveranstaltungen haben Aktionäre bei Unterbrechungen von virtuellen Hauptversammlungen nicht die Möglichkeit, sich mit anderen Aktionären auszutauschen, sondern sind ggf. gezwungen, die Zeit vor dem Bildschirm zu verweilen, insbesondere dann, wenn keine Information erfolgt, wann die Hauptversammlung fortgesetzt werden wird.

Unternehmen sollten daher Pausen bei virtuellen Hauptversammlungen möglichst vermeiden bzw. auf ein Minimum beschränken. Zudem ist es ratsam, die Aktionäre vor Beginn der Unterbrechung mündlich und dann schriftlich während des eingeblendeten Standbilds über die verbleibende Dauer bis zur Wiederaufnahme der Hauptversammlung zu informieren.

XIII. Ausgestaltung der Aktionärsrechte

Auch im zweiten Jahr nach der Einführung der virtuellen Hauptversammlung in ihrer aktuellen Ausgestaltung empfanden die Aktionäre bei immer noch 24 Prozent der in 2024 betrachteten virtuellen Hauptversammlungen die Ausgestaltung der Aktionärsrechte als nicht gleichwertig zur Präsenzhauptversammlung. Zwar ist eine Verbesserung im Vergleich zu 2023 erkennbar, jedoch bleiben offenbar grundlegende Probleme bestehen, die das Vertrauen in die Gleichwertigkeit der virtuellen Form im Vergleich zur Präsenzveranstaltung unter den Anlegern beeinträchtigen.

Empfanden Sie die Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung ...

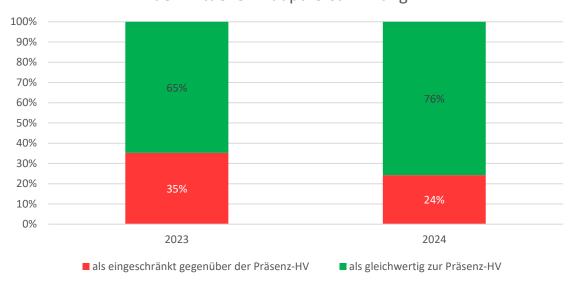


Abbildung 48: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2023 – 2024 im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung

Empfanden Sie die Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung ... (DAX)



Abbildung 49: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2024 im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – DAX

Empfanden Sie die Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung ... (MDAX)



Abbildung 50: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2024 im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – MDAX

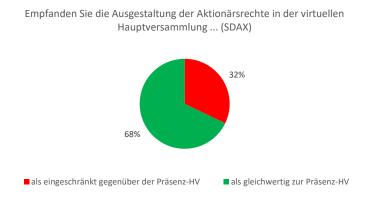


Abbildung 51: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2024 im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – SDAX

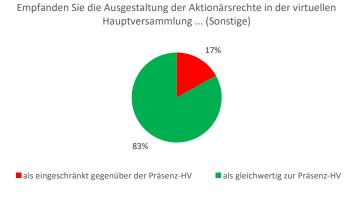


Abbildung 52: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung 2024 im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – Sonstige

Die Analyse der Unterschiede zwischen den DAX-Unternehmen und den kleineren Unternehmen im MDAX, SDAX und sonstigen Unternehmen hinsichtlich der wahrgenommenen Gleichwertigkeit der virtuellen Hauptversammlung zeigt eine auffällige Diskrepanz. Obwohl DAX-Unternehmen über erheblich mehr finanzielle und organisatorische Ressourcen verfügen, um technische und

organisatorische Lösungen zur Erhöhung der Qualität der virtuellen HV bereitzustellen, empfinden immer noch 40 Prozent der Aktionäre die virtuelle Altionärsversammlung als nicht gleichwertig zur Präsenzveranstaltung.

Gerade die DAX-Unternehmen stehen in der Verantwortung, ihre Führungsposition im Markt auch im Hinblick auf die Aktionärsrechte zu untermauern und sollten verstärkt in technische Lösungen und organisatorische Strukturen investieren, die eine möglichst gleichwertige Erfahrung zur Präsenz-HV gewährleisten. Die Diskrepanz verdeutlicht, dass die Umstellung auf virtuelle Formate nicht nur eine Frage des Budgets ist, sondern auch der Priorisierung, Innovationsbereitschaft und Kulturveränderung.

Befragt nach der Art der Aktionärsrechte, die nach dem Empfinden der Aktionäre eingeschränkt wurden, verwiesen die Aktionäre insbesondere auf das Frage- und Rederecht, sowie in geringerem Maße auch auf das Recht zur Stellung von Anträgen. Auch wenn es sich hierbei nicht um ein originäres Aktionärsrecht handelt, bemängelten einige Aktionäre und ihre Vertreter zudem das Fehlen der Dialogmöglichkeiten der Aktionäre untereinander in der virtuellen Hauptversammlung.



Abbildung 53: Welche Aktionärsrechte wurden im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung eingeschränkt? (Mehrfachnennung möglich)

XIV. Satzungsänderungen

Gemäß § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Satzung der Aktiengesellschaft die virtuelle Abhaltung der Hauptversammlung verbindlich vorgeben oder den Vorstand ermächtigen, die Versammlung (auch) in virtueller Form durchzuführen. Seit Einführung des § 118a AktG haben praktisch alle, dem deutschen Aktienrecht unterfallenden Gesellschaften aus DAX, MDAX und SDAX, eine solche Ermächtigung von ihren Aktionären erhalten.

Die gesetzliche Maximallaufzeit der Satzungsermächtigung beträgt fünf Jahre ab Eintragung der Satzung bzw. Satzungsänderung im Handelsregister. Die DSW sieht eine derart lange Laufzeit kritisch und hat insoweit stets eine Beschränkung der Ermächtigung auf höchstens zwei Jahre gefordert. Die weit überwiegende Mehrheit der DAX-Gesellschaften hat auf diese Kritik reagiert und die erstmalige Satzungsermächtigung auf zwei Jahre befristet. In MDAX und SDAX haben jeweils mehr als 60 Prozent der Unternehmen Satzungsänderungen vorgeschlagen und beschlossen, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung eine Laufzeit von bis zu zwei Jahre aufwiesen. Vier SDAX-Unternehmen haben keine (gültige) Ermächtigung von ihren Aktionären eingeholt.⁷

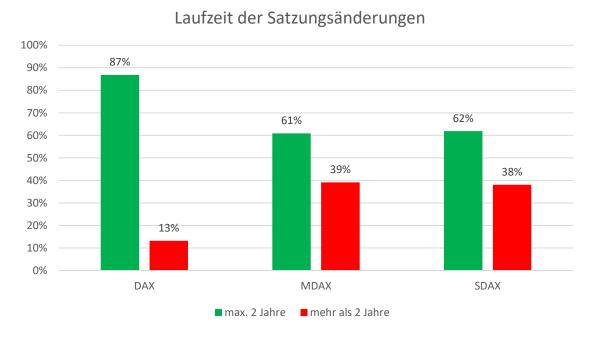


Abbildung 54: Laufzeit der Satzungsänderungen zur Verstetigung der virtuellen Hauptversammlung

Die meisten dieser Satzungsermächtigungen stammen aus der Hauptversammlungssaison 2023. In der Saison 2024 haben nur vier der Gesellschaften aus DAX, MDAX und SDAX eine entsprechende Satzungsänderung auf die Tagesordnung ihrer Hauptversammlung gesetzt. Davon begrenzten drei Unternehmen die Ermächtigung auf maximal zwei Jahre, nur ein Unternehmen schlug eine Satzungsänderung von mehr als zwei Jahren vor. Da sich die Mehrheit der Unternehmen in der Saison 2023 eine Ermächtigung für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen mit einer Laufzeit von zwei Jahren hatte genehmigen lassen, ist eine Vielzahl von entsprechenden Beschlussvorschlägen in der Hauptversammlungssaison 2025 zu erwarten. Allein im DAX laufen die Ermächtigungen bei 32 Gesellschaften aus.

Die DSW präferiert auf der Basis von europaweiten Umfragen bei rund 5.000 privaten wie institutionellen Investoren die hybride Aktionärsversammlung. Dieses Format lässt den Aktionären die Wahl bezüglich des Tagungsorts und gewährleistet mindestens einmal im Jahr sowohl einen

40

⁷ BayWa AG, JOST Werke SE und Sto SE & Co. KGaA haben keine Bestimmung zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in ihrer Satzung verankert. INDUS Holding AG hat von der Hauptversammlung 2021 und damit vor Inkrafttreten des § 118a AktG eine unbefristete Ermächtigung zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen erhalten, die bisher nicht erneuert wurde.

direkten Kontakt zwischen der Verwaltung und dem Aktionariat des Unternehmens als auch die Nutzung von modernen Kommunikationsmitteln. So kann es gelingen, neben dem direkten Austausch der Aktionäre mit der Verwaltung und untereinander auch internationale Investoren für die Versammlung zu begeistern. Sofern eine Hauptversammlung ausschließlich virtuell durchgeführt werden soll, so sollte dies in der Satzung nur Fällen höherer Gewalt (Pandemie, Naturkatastrophen etc.) vorbehalten werden.

Vor diesem Hintergrund wendet sich die DSW, unterstützt von Ethos⁸ und BETTER FINANCE⁹, gegen entsprechende Satzungsänderungen, die im Jahr 2025 eine erneute Ermächtigung zur Abhaltung von virtuellen Hauptversammlungen vorsehen und die nicht ausschließlich auf Fälle höherer Gewalt begrenzt sind. Dies gilt vorrangig für die Aktiengesellschaften, die seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie ihre Hauptversammlung ausschließlich virtuell durchgeführt haben, ohne ein anderes alternatives Format zu nutzen. Die DSW wird in diesen Fällen gegen die vorgeschlagene Satzungsregelung stimmen und sich vorbehalten, in der Hauptversammlungssaison 2026 Vorstand und Aufsichtsrat die Entlastung zu verweigern, sollte das virtuelle Format beibehalten werden.

⁸ Die Ethos Stiftung für nachhaltige Entwicklung (https://ethosfund.ch/) vertritt mehr als 250 schweizerische Pensionskassen und andere steuerbefreite Institutionen mit einem Vermögen von 356 Mrd. CHF.

⁹ BETTER FINANCE (https://betterfinance.eu/) ist der europäische Verband der Anlegervereinigungen in Brüssel, der über 4 Millionen Aktionäre vertritt.

XV. Anhang

1. Übersicht über das Format der Hauptversammlung von Aktiengesellschaften mit Satzungssitz in Deutschland in 2024 (Formatwechsel im Vergleich zur vorherigen Hauptversammlung rot markiert)

DAX - Präsenz-HV

Unternehmen	HV-Termin
Adidas AG	16.05.2024
BASF SE	25.04.2024
Continental AG	24.04.2024
Deutsche Post AG	03.05.2024
Deutsche Telekom AG	10.04.2024
Fresenius SE & Co. KGaA	17.05.2024
Henkel AG & Co. KGaA	22.04.2024
Münchener Rück AG	25.04.2024
SAP SE	15.05.2024
Symrise AG	15.05.2024

DAX – virtuelle HV

Allianz SE	08.05.2024
Bayer AG	26.04.2024
Beiersdorf AG	18.04.2024
BMW AG	15.05.2024
Brenntag SE	23.05.2024
Commerzbank AG	30.04.2024
Covestro AG	17.04.2024
Daimler Truck Holding AG	15.05.2024
Deutsche Bank AG	16.05.2024
Deutsche Börse AG	14.05.2024
E.ON SE	16.05.2024
Hannover Rück SE	06.05.2024
Heidelberg Materials AG	16.05.2024
Infineon Technologies AG	23.02.2024
Mercedes-Benz Group AG	08.05.2024
Merck KGaA	26.04.2024
MTU Aero Engines AG	08.05.2024
Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG	07.06.2024
Porsche Automobil Holding SE	11.06.2024
Rheinmetall AG	14.05.2024
RWE AG	03.05.2024
Sartorius AG	28.03.2024
Siemens AG	08.02.2024
Siemens Energy AG	26.02.2024
Siemens Healthineers AG	18.04.2024
Volkswagen AG	29.05.2024
Vonovia SE	08.05.2024
Zalando SE	17.05.2024

MDAX – Präsenz-HV

Aixtron SE	13.05.2024
Bechtle AG	11.06.2024
CTS Eventim AG & Co. KGaA	14.05.2024
Encavis AG	05.06.2024
Evotec SE	10.06.2024
Fraport AG	28.05.2024
Freenet AG	08.05.2024
Fresenius Medical Care AG	16.05.2024
Fuchs SE	08.05.2024
Hella GmbH & Co. KGaA	26.04.2024
Hensoldt AG	17.05.2024
Hochtief AG	25.04.2024
Jenoptik AG	18.06.2024
Jungheinrich AG	15.05.2024
KION Group AG	29.05.2024
Krones AG	04.06.2024
LEG Immobilien SE	23.05.2024
Nemetschek SE	23.05.2024
Puma SE	22.05.2024
Rational AG	08.05.2024
Scout24 SE	05.06.2024
Siltronic AG	13.05.2024
TAG Immobilien AG	28.05.2024
Thyssenkrupp AG	02.02.2024
United Internet AG	17.05.2024

MDAX – virtuelle HV

Aurubis AG	15.02.2024
Bilfinger SE	15.05.2024
Carl Zeiss Meditec AG	21.03.2024
Delivery Hero SE	19.06.2024
Deutsche Lufthansa AG	07.05.2024
Evonik Industries AG	04.06.2024
GEA Group AG	30.04.2024
Gerresheimer AG	05.06.2024
HelloFresh SE	02.05.2024
Hugo Boss AG	14.05.2024
K+S AG	14.05.2024
Knorr-Bremse AG	30.04.2024
Lanxess AG	24.05.2024
Nordex SE	23.04.2024
Stabilus SE	07.02.2024
Ströer SE & Co. KGaA	11.06.2024
Talanx AG	07.05.2024
TeamViewer SE	07.06.2024
Traton SE	13.06.2024
TUI AG	13.02.2024
Wacker Chemie AG	08.05.2024

SDAX - Präsenz-HV

SDAX - F183CH2-HV	
1&1 AG	16.05.2024
Adesso SE	04.06.2024
Adtran Networks SE	28.06.2024
ATOSS Software SE	30.04.2024
BayWa AG	11.06.2024
Cancom SE	05.06.2024
Ceconomy AG	14.02.2024
CEWE Stiftung & Co. KGaA	05.06.2024
Dermapharm Holding SE	27.06.2024
Deutsche Beteiligungs AG	22.02.2024
Drägerwerk AG & Co. KGaA	08.05.2024
Dürr AG	17.05.2024
Eckert & Ziegler SE	26.06.2024
Energiekontor AG	29.05.2024
Fielmann Group AG	11.07.2024
Grenke AG	30.04.2024
Hamborner REIT AG	25.04.2024
Heidelberger Druckmaschinen AG	25.07.2024
Hornbach Holding AG & Co. KGaA	05.07.2024
Hypoport SE	04.06.2024
INDUS Holding AG	22.05.2024
IONOS Group SE	15.05.2024
JOST Werke SE	08.05.2024
Klöckner & Co SE	23.05.2024
KSB SE & Co. KGaA	08.05.2024
Nagarro SE	27.06.2024
NORMA Group SE	16.05.2024
PNE AG	30.05.2024
PVA TePla AG	30.08.2024
SAF-Holland SE	11.06.2024
Salzgitter AG	29.05.2024
Schaeffler AG (ao)	02.02.2024
SFC Energy AG	16.05.2024
Sto SE & Co. KGaA	19.06.2024
SÜSS MicroTec SE	11.06.2024
Verbio SE	02.02.2024
Vossloh AG	15.05.2024
Wacker Neuson SE	15.05.2024

SDAX – virtuelle HV

Amadeus FiRe AG	15.05.2024
AUTO1 Group SE	06.06.2024
CompuGroup Medical SE & Co. KGaA	22.05.2024
Deutsche Pfandbriefbank AG	05.06.2024
Deutsche Wohnen SE	06.05.2024
Deutz AG	08.05.2024
DWS Group GmbH & Co. KGaA	06.06.2024
Elmos Semiconductor SE	15.05.2024
Flatexdegiro AG	04.06.2024

GFT Technologies SE	20.06.2024
Medios AG	14.08.2024
METRO AG	07.02.2024
MLP SE	27.06.2024
Mutares SE & Co. KGaA	04.06.2024
Patrizia SE	12.06.2024
ProSiebenSat.1 Media SE	30.04.2024
RENK Group AG	26.06.2024
Schaeffler AG	25.04.2024
SCHOTT Pharma AG & Co. KGaA	14.03.2024
SGL Carbon SE	23.05.2024
Sixt SE	12.06.2024
SMA Solar Technology AG	28.05.2024
Stratec SE	17.05.2024
Südzucker AG	18.07.2024
Takkt AG	17.05.2024
Thyssenkrupp Nucera AG & Co. KGaA	07.02.2024
Vitesco Technologies Group AG	24.04.2024

Sonstige Aktiengesellschaften – Präsenz-HV

2G Energy AG	04.06.2024
3U Holding AG	28.05.2024
4SC AG	20.06.2024
7C Solarparken AG	06.06.2024
Aap Implantate AG	15.08.2024
ABO Wind AG	30.04.2024
AGROB Immobilien AG	01.07.2024
Alba SE	25.06.2024
Albis Leasing AG	04.07.2024
All for One Group SE	14.03.2024
Allerthal-Werke AG	17.07.2024
Allgeier SE	25.06.2024
Alstria office REIT-AG	06.06.2024
Aumann AG	18.06.2024
B+S Bankensysteme AG	18.01.2024
Basler AG	13.05.2024
Bastei Lübbe AG	11.09.2024
BAUER AG	19.09.2024
Berliner Effektengesellschaft AG	14.06.2024
BHB Brauholding Bayern-Mitte AG	28.06.2024
Bijou Brigitte modische Accessoires AG	27.06.2024
Biofrontera AG (ao)	04.04.2024
Biofrontera AG	28.08.2024
Bio-Gate AG	14.06.2024
Biotest AG	07.05.2024
Bitcoin Group SE	30.08.2024
Blue Cap AG	24.06.2024
BRAIN Biotech AG	12.03.2024
Brüder Mannesmann AG	16.08.2024
Cenit AG	06.06.2024

Contratos CF	24.06.2024
Centrotec SE	24.06.2024
Centrotherm international AG	16.07.2024
Cherry SE	24.07.2024
Clearvise AG	12.07.2024
Clere AG	28.08.2024
Cliq Digital AG	04.04.2024
CPU Softwarehouse AG	02.07.2024
DATA MODUL AG	08.05.2024
DATAGROUP SE	14.03.2024
DEFAMA Deutsche Fachmarkt AG	05.07.2024
Delignit AG	06.06.2024
Delticom AG	06.06.2024
DEUFOL SE	27.06.2024
Deutsche Balaton AG	22.08.2024
Deutsche EuroShop AG	29.08.2024
Deutsche Konsum REIT AG	31.05.2024
Deutsche Real Estate AG	07.05.2024
Deutsche Rohstoff AG	18.06.2024
Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG	05.09.2024
DF Deutsche Forfait AG	02.07.2024
Dierig Holding AG	22.05.2024
Dinkelacker AG	10.04.2024
Ecotel communication AG	28.06.2024
Edding AG	05.06.2024
Edel SE & Co. KGaA	27.03.2024
Effecten-Spiegel AG	24.05.2024
Einhell Germany AG	28.06.2024
Eisen- und Hüttenwerke AG	15.03.2024
Epigenomics AG	29.05.2024
Eurokai GmbH & Co. KGaA	12.06.2024
The Platform Group AG	27.06.2024
First Sensor AG	24.04.2024
Fonterelli GmbH & Co. KGaA	08.03.2024
Foris AG	05.06.2024
Formycon AG	12.06.2024
FORTEC Elektronik AG	07.02.2024
Friedrich Vorwerk Group SE	03.06.2024
Gelsenwasser AG	12.06.2024
Geratherm Medical AG	16.08.2024
GK Software SE	24.06.2024
Going Public Media AG	24.06.2024
Greiffenberger AG	25.06.2024
H&R GmbH & Co. KGaA	28.05.2024
HAEMATO AG	16.07.2024
HanseYachts AG	07.05.2024
Hawesko Holding SE	12.06.2024
Heliad AG	10.05.2024
Hoftex Group AG	12.07.2024
Holiday Check Group AG	07.05.2024
Home24 SE	21.06.2024
HUHICZ# JL	21.00.2024

[1
Hornbach Baumarkt AG	04.07.2024
Horus AG	19.08.2024
IBU-tec advanced materials AG	30.04.2024
Industriehof-AG	18.06.2024
Infas Holding AG	25.06.2024
Init innovation in traffic systems SE	06.06.2024
InnoTec TSS AG	21.06.2024
Intershop Communications AG	16.05.2024
Intertainment AG	18.06.2024
Instone Real Estate Group SE	05.06.2024
INVISION AG	10.07.2024
Jost AG	01.07.2024
KAP AG	12.07.2024
Katek SE	28.06.2024
Klassik Radio AG	18.06.2024
Koenig & Bauer AG	26.06.2024
KPS AG	10.05.2024
Kulmbacher Brauerei AG	15.05.2024
Laiqon AG	29.08.2024
Lang & Schwarz AG	04.07.2024
Lechwerke AG	01.05.2024
Leifheit AG	29.05.2024
Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA	14.08.2024
M1 Kliniken AG	17.07.2024
Manz AG	02.07.2024
Maschinenfabrik Berthold Hermle AG	03.07.2024
MAX Automation SE	30.05.2024
MBB SE	26.06.2024
Medigene AG	24.07.2024
MedNation AG	16.07.2024
Mensch und Maschine Software SE	08.05.2024
Merkur Privatbank KGaA	17.06.2024
MeVis Medical Solutions AG	19.03.2024
Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA	09.07.2024
MME Moviement AG	20.08.2024
MOBOTIX AG	10.05.2024
MPH Health Care AG	18.07.2024
MS Industrie AG	01.07.2024
Msg life ag	04.07.2024
Muehlhan AG	16.07.2024
Mühlbauer Holding AG	08.08.2024
Müller - Die lila Logistik SE	20.06.2024
MVV Energie AG	08.03.2024
Mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG	18.07.2024
Nabaltec AG	25.06.2024
	25.06.2024
NanoRepro AG National-Bank AG	15.05.2024
Net digital AG	30.08.2024
New Work SE	04.06.2024
Nexus AG	15.05.2024

NEON 40	20.05.2024
NFON AG	28.06.2024
Noratis AG	09.07.2024
Nordwest Handel AG	15.05.2024
Nynomic AG	02.07.2024
Ökoword AG	05.07.2024
OSRAM Licht AG	17.05.2024
OVB Holding AG	12.06.2024
Paul Hartmann AG	26.04.2024
PharmaSGP Holding SE	26.06.2024
Plan Optik AG	25.06.2024
Planethome Investment AG	02.07.2024
Plenum AG	09.07.2024
PRO DV AG	27.05.2024
ProCredit Holding AG	04.06.2024
PWO AG	06.06.2024
Publity AG	11.04.2024
Pulsion Medical Systems SE	28.06.2024
Q.beyond AG	29.05.2024
R. Stahl AG	27.06.2024
RCM Beteiligungs AG	13.08.2024
Realtech AG	17.06.2024
RM Rheiner Management AG	23.08.2024
Scherzer & Co. AG	03.06.2024
Schlossgartenbau-AG	17.06.2024
Schumag AG	25.09.2024
Schwabenverlag AG	06.05.2024
Schweizer Electronic AG	28.06.2024
SECANDA AG	25.06.2024
Secunet Security Networks AG	23.05.2024
Sedlmayr Grund und Immobilien AG	26.04.2024
SHF Communication Technologies AG	05.06.2024
SHW AG	07.05.2024
Simona AG	07.06.2024
SM Wirtschaftsberatungs AG	14.08.2024
Smartbroker Holding AG	03.09.2024
SMT Scharf AG	22.05.2024
SNP Schneider-Neureither & Partner SE	27.06.2024
Softing AG	08.05.2024
Software AG	24.05.2024
Sparta AG	11.06.2024
Splendid Medien AG	06.06.2024
STEICO SE	21.06.2024
Stemmer Imaging AG	14.05.2024
STINAG Stuttgart Invest AG	23.05.2024
	13.06.2024
STS Group AG Südwestdeutsche Salzwerke AG	07.06.2024
Surteco Group SE	07.06.2024
Technotrans SE	17.05.2024
Tele Columbus AG (ao)	22.02.2024
Tele Columbus AG	22.08.2024

TELES AG	12.07.2024
Tion Renewables AG	22.02.2024
TLG Immobilien AG	10.07.2024
Tonkens Agrar AG	20.02.2024
Tradegate AG Wertpapierhandelsbank	14.06.2024
Turbon AG	23.08.2024
U.C.A. AG	11.07.2024
United Labels AG	02.07.2024
USU Software AG	08.08.2024
Uzin Utz SE	22.05.2024
Va-Q-tec AG	10.06.2024
Valora Effekten Handel AG	29.05.2024
Vectron Systems AG	19.06.2024
Viscom AG	29.05.2024
Voltabox AG	27.08.2024
Wasgau AG	06.06.2024
WashTec AG	14.05.2024
WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-AG	11.07.2024
Westag AG	22.05.2024
Westwing Group SE	19.06.2024
Wild Bunch AG	03.07.2024
ZEAG Energie AG	14.05.2024

${\bf Sonstige\ Aktiengesellschaften-virtuelle\ HV}$

A.S. Création Tapeten AG	15.05.2024
Aareal Bank AG	03.05.2024
About You Holding SE	28.06.2024
AdCapital AG	18.06.2024
Allane SE	27.06.2024
Alzchem Group AG	07.05.2024
Aurelius Equity Opportunities SE & Co KG	27.09.2024
Berentzen-Gruppe AG	17.05.2024
Bet-at-home.com AG	16.07.2024
BINECT AG	12.07.2024
BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG	13.08.2024
Branicks Group AG	22.08.2024
Coreo AG	24.07.2024
Cyan AG	12.07.2024
DATRON AG	28.06.2024
DMG MORI AG	30.04.2024
Dr. Hönle AG	20.03.2024
ElringKlinger AG	16.05.2024
EnBW Energie Baden-Württemberg AG	07.05.2024
EnviTec Biogas AG	25.06.2024
EUWAX AG	24.07.2024
Fair Value REIT-AG	03.07.2024
Frosta AG	11.04.2024
GAG Immobilien AG	28.06.2024
Grammer AG	04.06.2024
Heidelberg Pharma AG	20.06.2024

HGears AG	11.06.2024
HHLA AG	13.06.2024
Informica real invest AG	03.09.2024
InTiCa SE	24.07.2024
Knaus Tabbert AG	21.06.2024
Ludwig Beck am Rathauseck -Textilhaus Feldmeier AG	15.05.2024
LS telcom AG	07.03.2024
MediClin AG	06.07.2024
Medios AG	14.08.2024
Mister Spex SE	07.06.2024
Mister Spex SE (ao)	19.09.2024
MPC Münchmeyer Petersen Capital AG	13.06.2024
MVISE AG (ao)	17.01.2024
MVISE AG	19.06.2024
NanoFocus AG	28.08.2024
Northern Data AG	06.05.2024
Northern Data AG	13.09.2024
OHB SE	26.06.2024
Orbis SE	28.05.2024
Park & Bellheimer AG	28.08.2024
Pfeiffer Vacuum Technology AG	05.07.2024
Rhön-Klinikum AG	05.06.2024
Ringmetall SE	25.06.2024
Rocket Internet SE	27.06.2024
Serviceware SE	16.05.2024
SGT German Private Equity GmbH & Co. KGaA	14.08.2024
Singulus Technologies AG	25.07.2024
Sino AG	07.05.2024
Stratec SE	17.05.2024
Syzygy AG	09.07.2024
Telefónica Deutschland Holding AG	18.06.2024
TTL Beteiligungs- und Grundbesitz AG	30.08.2024
Uniper SE	15.05.2024
Veganz Group AG	17.06.2024
VIB Vermögen AG	14.08.2024
Villeroy & Boch AG	12.04.2024
Vita34 AG	28.06.2024

2. Präsenzen im DAX 2023 – 2024 im Vergleich

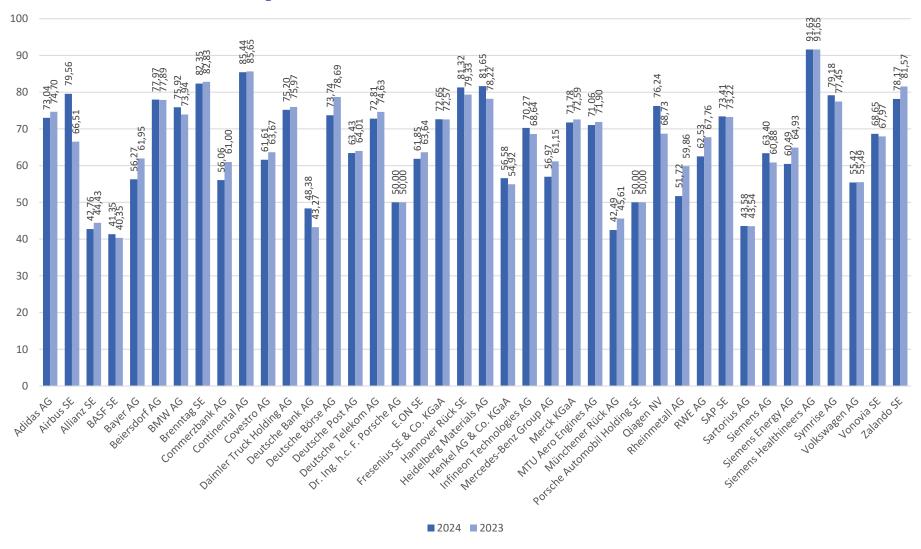


Abbildung 55: DAX-Hauptversammlungspräsenzen 2023 – 2024, © SJS HV-Consult/DSW

Impressum:

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) Peter-Müller-Str. 14 40468 Düsseldorf

Tel.: 0049-211-6697-02 Fax: 0049-211-6697-60 Email: dsw@dsw-info.de

www.dsw-info.de

Rechtlicher Hinweis:

Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung der DSW gestattet. Die DSW behält sich alle Rechte an dieser Veröffentlichung vor. Die DSW haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorliegenden Angaben.